

J. A. Lefèvre, A propos des sources de la législation primitive de Prémontré, *Anal. Praem.* 30 (1954) 12—19, ergänzt die Ausführungen von Van Dijk, *Anal. Praem.* 28 (1952) 74—136 (vgl. DA. 10, 584) an Hand der Mss. Sainte-Geneviève 1207 und Trient 1711.
K. R.

Gaston Beckman, Receptionen inom Tempelherreorden, (schwed.) *Kyrkohist. Årsskr.* 53 (1953) 1—26, gibt auf Grund der Ordensregeln, der Rezeptions- und der umfangreichen Akten der großen Templerprozesse ein eingehendes Bild der Aufnahmeregeln des Tempelordens.
A. v. B.

Gerhard Schmidt, Die Handhabung der Strafgewalt gegen Angehörige des Deutschen Ritterordens (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 4) Kitzingen-Main 1954, Holzner-Verlag, VII u. 179 S. — Der Untersuchung des im Deutschen Orden angewandten Strafrechts werden die Ordensstatuten in der Ausgabe von M. Perlbach (1890) zu Grunde gelegt. Die Redaktion der Statuten von 1442, die Ernst Hennig bereits 1806 veröffentlicht hatte, ist nicht berücksichtigt worden. Für die Abschnitte des Strafverfahrens und für die einzelnen Strafmittel werden jeweils die einschlägigen Bestimmungen der Statuten interpretiert, im Anschluß daran die der übrigen Ritterorden, der anderen Mönchsorden und des allgemeinen kirchlichen Strafrechts. Durch den Vergleich mit diesen wird das Allgemeine bzw. das Abweichende und Besondere des im Deutschen Orden geltenden Strafrechts deutlich. Allerdings hindert diese richtige Methode des Vergleichs Vf., die Abhängigkeit der Ordensstatuten von der Templerregel, auch der Dominikanerregel, die ihm durchaus bekannt ist, immer genügend scharf zu formulieren und auch aus der Entwicklung der betreffenden Bestimmungen von der Templerregel zu den Ordensstatuten das Eigentümliche des Strafrechts im Deutschen Orden mit sichtbar zu machen. Gegenüber diesem Mangel darf der klare systematische Aufbau der Arbeit als Vorzug gelten. Die strafrechtliche Praxis ist vom Vf. nicht berücksichtigt worden, da hierdurch wohl der Rahmen der Arbeit gesprengt worden wäre; sie hätte zur Abrundung des Bildes manches beitragen können. Es sei etwa an die späteren Visitatorenberichte oder die Protokolle nach der Ermordung des Hochmeisters Werner von Orseln 1330, *Preuß. UB.* 2, 464 ff. nrr. 701, 702, erinnert. Besonders hervorgehoben sei, daß von der Interpretation des Strafrechts her mehrfach wertvolle Einsichten in das Wesen des Ritterordens überhaupt gelingen, etwa betr. der Stellung des Komturs im Strafverfahren (S. 47 ff.), des Verfahrens bei Klage durch weltliche Leute (S. 73 ff.) und besonders betreffs der für den Ritter entehrenden Strafen (S. 121 f.).
E. Maschke.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Cinzio Violante, La società milanese nell'età precomunale (Istituto Italiano per gli Studi Storici in Napoli 4) Bari 1953, Gius. Laterza, XII u. 307 S. — In eingehender Untersuchung und klarer Linienführung werden die sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Bevölkerung Mailands sowie die sie bedingenden wirtschaftlichen und politischen Faktoren vom 9. bis 11. Jh. dargestellt und damit die Kräfte aufgezeigt, die dann die Ausbildung der Commune heraufführten. Aus der Entwicklung des Handels, der Landwirtschaft und des Lehnswesens, die eng miteinander verflochten waren, sind die neuen sozialen Bildungen zu verstehen, denen ein starkes politisches Leben eigen war. Die an